

## Religionsfrieden und Religionsfreiheit – das gab es in Ostfriesland schon 1599

### I.

In Ostfriesland wurde niemand im 16. Jahrhundert seines Glaubens oder seiner Religion wegen eingesperrt, geschweige denn getötet. Das gab es zwar im 17. Jahrhundert ab 1674 in Emden, daß jemand um seines Glaubens willen ins Gefängnis kam, aber letztlich nur, um aus der Stadt ausgewiesen zu werden. Dieses Schicksal widerfuhr ca. zehn Quäkern<sup>1</sup>. Sie waren von einer erstaunlichen Hartnäckigkeit und kehrten immer wieder in die Stadt zurück, aus der sie vertrieben worden waren. Dabei kam es dann schließlich auch zu Todesfällen als Folge der erfolgten Verhaftungen. Aber kein Quäker starb im Gefängnis.

Um der Verfolgung zu wehren, richtete William Penn am 14./24. Dezember 1674 einen bemerkenswerten Brief an den Magistrat der Stadt Emden<sup>2</sup>. Darin schrieb er u.a.:

„Ich meine, Ihr solltet doch nicht vergessen, daß Ihr berühmter Vorfahren Nachfolger seid, die mit großem Recht und kräftigen Gründen die Gewissensfreiheit gegen die Bullen des Papstes, gegen die Plakate des Kaisers und gegen die spanische Inquisition eifrig verteidigt und vertreten haben“. „Gedenkt, daß sie Menschen sind so gut wie Ihr, ebenso frei geboren, ebenso gleichberechtigt zu allen natürlichen, bürgerlichen und gemeinen Privilegien und Vorrechten. Die Abweichung ihrer Gewissensüberzeugung in betreff der Dinge der jenseitigen Welt kann unter keinen Umständen ein Grund sein, sie dieser Rechte zu berauben“. „Und habt deshalb lieber Mitleid mit ihnen, als daß Ihr ihnen mit Gewalt zusetzt“.

So gab sich William Penn alle erdenkliche Mühe und verfaßte ein Dokument von europäischem Rang, doch es nützte nichts. Mit dem Religionsfrieden und der Religionsfreiheit war es in Emden nach 1599 so gut nun auch wieder nicht bestellt.

Erst Jahre später, als mit der Vertreibung der Quäker aus England Reichtum für eine Stadt wie Emden winkte, die einmal bessere Zeiten ge-

---

1 Ernst Kochs, Die Quäker in Emden. In: Upstalsboomblätter für Ostfriesische Geschichte, Heimatschutz und Heimatkunde, 10/11 (1921-1923), Emden 1922, S. 60-79.  
2 Antje Brons, Ursprung, Entwicklung und Schicksale der altvangelischen Taufgesinnten oder Mennoniten in kurzen Zügen übersichtlich dargestellt. 3. Auflage, Emden 1912, S. 385-391.

habt hatte, stellte man relativ rasch großzügige Privilegien aus<sup>3</sup>. Doch es war schon zu spät. Die Vertreibung währte nur kurze Zeit, und die Quäker konnten wieder nach England zurückkehren. Ähnlich ging es den sephardischen Juden, auch sie galten als reich. Darum machte man ihnen bald nach 1700 großzügige Angebote<sup>4</sup>. Man richtete für sie sogar innerhalb der Stadtmauern einen Friedhof ein. Doch auch sie kamen nicht. Aschkenasische Juden, die schon seit 150 Jahren in der Stadt lebten, erhielten den Friedhof an der Bollwerkstraße bis zu ihrer Ausrottung 1942.

Das sind nur wenige Beispiele für die lange Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg. Wie konnte es dennoch zu der Überschrift kommen „Religionsfrieden und Religionsfreiheit – das gab es in Ostfriesland schon 1599“? Dazu müssen wir in die Geschichte des Landes sehen<sup>5</sup>.

## II.

Graf Edzard I. von Ostfriesland, auch wohl „der Große“ genannt, hatte das Pech, daß er zu weit griff, als er in Ostfriesland regierte. Er scheiterte mit dem Versuch, Ostfriesland von der Zuidersee bis zur Weser auszudehnen. Im Jahre 1513 wurde er in die Reichsacht getan, aus der er 1517 herauskam. Das war wohl der Grund, daß er sich in seinem letzten Lebensjahrzehnt im wesentlichen auf Ostfriesland in seinen heutigen Ausmaßen beschränken mußte. Dabei war er der Refomation durchaus zugeneigt. Erst auf seinem Sterbebett bekannte er sich zum evangelischen Glauben. In seinem Lande hatte er die Dinge treiben lassen. Die alte Kirche und die Klöster blieben zu Edzards I. Zeiten erhalten, aber daneben kam eine unbestimmte Anzahl von Protestanten der verschiedensten Richtungen auf, ohne daß man sich viel tat. Es gab zwar Religionsgespräche in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts, aber man lebte letztlich friedlich nebeneinander<sup>6</sup>. Es war schon ein Beispiel für Religionsfrieden und Religionsfreiheit, aber eben auf trügerische Art.

Im Jahr 1528 kam der 23-jährige Graf Enno II. an die Stelle seines verstorbenen Vaters. Von ihm wird bezeugt, wie er die Klöster- und Kirchen-

3 Duldungsedikt für die Quäker in Emden vom 26. Februar 1686. In: Kochs (wie Anm. 1), S. 79.

4 Jan Lokers, Die Juden in Emden 1530-1806, Aurich 1990, S. 54 u. 67 ff.

5 Menno Smid, Ostfriesische Kirchengeschichte. In: Ostfriesland im Schutze des Deiches, hrsg. von Jannes Ohling, Band VI, Pewsum 1974, [zitiert: Smid I] – Ostfriesland. In: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und der Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650, hg. von Anton Schindling und Walter Ziegler, Der Nordwesten, Band 3, Münster, 2. Auflage 1995, S. 162-180 – Artikel „Ostfriesland“ in: TRE XXV, Berlin/New York 1995, S. 537-540.

6 Smid I, S. 116 ff.

schätze rauben ließ<sup>7</sup>. Daneben versuchte er, die kirchlichen Verhältnisse in seinem Lande zu ordnen. Das geschah Ende 1529 auf der Grundlage der Marburger Beschlüsse vom Oktober des gleichen Jahres, allerdings mit Ausnahme des Abendmahlsartikels, über den keine Einigkeit erzielt wurde. Diese Kirchenordnung versuchte er durchzusetzen. Die Täufer sollten dadurch vertrieben werden, denn es gab gewisse Anzeichen dafür, daß diese möglicherweise schon seit etwa 1525 im Lande waren<sup>8</sup>. Aber reichlich ein halbes Jahr nach Erlaß dieser Kirchenordnung taufte Melchior Hoffman im Sommer 1530 ca. 300 erwachsene Menschen in der Gerkammer der Großen Kirche zu Emden, gleichsam vor den Augen des auf der benachbarten Burg lebenden Grafen Enno II. Diese Täufer blieben auch zum größten Teil in der Stadt<sup>9</sup>.

Graf Enno II. wandte sich dem Harlingerland, nämlich Esens, Stededorf und Wittmund, zu. Doch da rief Balthasar von Esens den Herzog Karl von Geldern um Hilfe. Dieser galt als Reichsketzermeister und besiegte Enno II. Die Folge war eine neue Kirchenordnung von 1535, streng lutherisch ausgerichtet. Diese sollte zum katholischen Glauben zurückführen. Sie blieb zwar, wenn auch wenig beachtet, für ganz Ostfriesland in Kraft bis zum Werden zweier neuer Kirchenordnungen in den neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts, nämlich einer reformierten und einer lutherischen<sup>10</sup>. Auf Grund dieser Regelung kam es auch zu einigen Entlassungen von Pastoren. Aber im Anhang dazu wurden Ausführungsbestimmungen erlassen, über die man sich eigentlich nur im höchsten Maße wundern kann. Für alle Gemeinden im Lande, mochten sie nun lutherisch oder reformiert sein, wurden Grundsätze aufgestellt, die das Eigenrecht einer jeden einzelnen Gemeinde respektierten. Ihnen wurde das Pfarrwahlrecht, das Mitwirken bei theologischen Prüfungen und die übrige Selbstverwaltung zuerkannt. Dieses war ein Anknüpfen an vorreformatorische Verhältnisse, in denen das Sendrecht durchaus so weitgehende Eigenrechte den Einzelgemeinden einräumte<sup>11</sup>. Wie weit dieses schon damals praktiziert wurde, läßt sich aus Mangel an Quellen leider nicht mit Sicherheit sagen. Doch was hier in lutherischem Gewande 1535 auftauchte, wurde am Ende des Jahrhunderts, nämlich 1599 gleichsam zu so etwas wie zu einem Grundgesetz für reformierte und lutherische Gemeinden, das zum Teil heute noch in Geltung ist, bei den einen als

---

7 Ebd. S. 135 ff.

8 Ebd. S. 140 ff.

9 Ebd. S. 145.

10 Ebd. S. 146 ff.

11 Ebd. S. 148 ff.

immerwährendes allgemeines Pfarrwahlrecht, bei den anderen als Interessentenwahlrecht.

Graf Enno II. ging, was die Konfession anlangte, noch einen Schritt weiter. Im Jahre 1538 bemühte er sich im geheimen darum, in Ostfriesland die katholische Kirche wieder zur alleinherrschenden zu machen, und zwar über die Universität Köln<sup>12</sup>. Aber dann starb in diesem Jahr der Herzog Karl von Geldern. Daraufhin versandete die Sache. So lebten in Ostfriesland, nach Erlaß der Kirchenordnung von 1535 solche, die mehr zu Bullinger in Zürich neigten, solche, die in Wittenberg ihre Heimat hatten, aber auch Täufer, Juden und Katholiken nebeneinander her, ohne daß dieses der Kirchenordnung entsprach. Es gab niemand im Lande, der die Kraft besaß, dieser Ordnung nun auch zur Anerkennung zu verhelfen. Also zu Graf Enno II. Zeiten war es in Ostfriesland so schlecht nun auch wieder nicht um Religionsfrieden und Religionsfreiheit bestellt.

Im Jahre 1540 starb Graf Enno II. Nun drängte sich Graf Johann von Falkenburg, sein Bruder, der wieder streng katholisch geworden war, in die vormundschaftliche Regierung. Ostfriesland hatte wieder einen katholischen Landesherrn<sup>13</sup>. Doch 1542 wurde er aus diesem Amt verdrängt, und Gräfin Anna, Witwe von Enno II., übernahm die vormundschaftliche Regierung für ihre minderjährigen Söhne. Sie hatte auf kirchlichem Gebiete nichts Eiligeres zu tun, als den im Lande lebenden Johannes à Lasco auf Grund der Kirchenordnung von 1535 zum Superintendenten von ganz Ostfriesland zu machen.

Johannes à Lasco hatte mit seinen damals etwa 43 Jahren schon ein abenteuerliches Leben hinter sich gebracht<sup>14</sup>. Eigentlich wollte dieser Pole, der 1499 in Lask, westlich von Lodz, geboren wurde, Nachfolger seines Onkels Jan, Erzbischof von Gnesen und Primas von Polen, werden. Dafür hatte er eine hervorragende Ausbildung in Krakau, Wien, Rom, Bologna, Padua, Basel bei Erasmus von Rotterdam und Paris genossen. Doch mit seinem Bruder ließ er sich auf dem Balkan in Abenteuer ein, die ihn 1529, als die Türken das erste Mal vor Wien standen, auf die falsche Seite, nämlich die der Türken, brachte. Danach endete für ihn das Bestreben, der Nachfolger seines Onkels in Gnesen zu werden. Aber auch bei jedem anderen Bischofsstuhl in Polen scheiterte er, um den er sich bis 1538 bemühte. So verließ er das Land 1539, freundete sich mit dem Niederländer Albertus Hardenberg an, heiratete 1540 in Löwen und zog von dort als Privatmann

12 Ebd. S. 153 ff.

13 Ebd. S. 157 f.

14 Ebd. S. 158 ff – Art. „Jan Laski“. In: TRE XX (1990), S. 448-451.

nach Emden. Von hier aus reiste er noch einmal an das Sterbebett seines Bruders in den Jahren 1541/42. Nachdem dieser gestorben war, brach er endgültig mit der katholischen Kirche und wurde nun erster evangelischer Superintendent in Ostfriesland, offensichtlich ohne weitere Vorbereitung. Hier sprach er mit Menno Simons und den Anhängern von David Joris. Er versuchte, das Bilderverbot in der Großen Kirche in Emden durchzuführen und richtete 1544 den Emdener Kirchenrat und den Coetus, eine Predigerversammlung für ganz Ostfriesland, ein. Doch hier hatte er Schwierigkeiten, vor allem im theologischen Bereich. Er versuchte, die eine Kirche in Ostfriesland aufrechtzuerhalten.

Durch das Interim verlor Johannes à Lasco seine Superintendentur, nachdem er schon 1548 nach England gefahren war. Er mußte zwar im Herbst 1553 aus England fliehen und kam zurück nach Emden. Hier wirkte er auf den Emdener Katechismus von 1554 ein, aber sein Superintendentenamt erhielt er nicht zurück. Es bleibt eine Frage, ob à Lasco für Religionsfrieden und Religionsfreiheit gewesen wäre. Doch das muß wahrscheinlich verneint werden. Auf Grund seines Einwirkens auf den Emdener Katechismus von 1554, der zum reformierten Katechismus für Ostfriesland wurde, scheint das ausgeschlossen zu sein. Da à Lasco sich in Ostfriesland offensichtlich nicht durchzusetzen vermochte, verließ er das Land 1555, wandte sich nach Frankfurt am Main und 1556 nach Polen, wo er 1560 starb.

In Ostfriesland blieb Gellius Faber de Bouma, der nach à Lasco eine führende Stellung einnahm, ohne allerdings mit der Superintendentur beauftragt zu werden<sup>15</sup>. Doch er war unstreitig auf Ausgleich bedacht. So war zu seiner Zeit Martin Micron Pfarrer in Norden, ein ganz entschiedener Reformierter. Martin Faber, ein ebenso überzeugter, aber bescheidener Lutheraner, saß im benachbarten Hage. Nach Martin Micron kam ein so eindeutiger Lutheraner wie Johannes Ligarius auf dessen Norder Stelle, bis er wieder weichen mußte.

In jener Zeit wurde Emden zu einem bevorzugten Druckort von reformiertem Gedankengut, aber auch von täuferischen Ideen. Die Stadt entwickelte sich während der Auseinandersetzungen in den Niederlanden zu einer Flüchtlingsstadt, in der offensichtlich die verschiedensten Richtungen nebeneinander lebten, ohne sich gegenseitig zu sehr zu bekämpfen.

Männer wie Petrus Medmann als Bürgermeister und Albertus Hardenberg als Theologe suchten für Emden, doch wohl so etwas wie eine dritte Richtung zwischen Genf und Wittenberg zu schaffen. Dabei bevorzugten

---

15 Smid I, 175 ff.

sie die melanchthonisch-butzerische Linie<sup>16</sup>. Es war also durchaus ein Versuch, in Ostfriesland Religionsfrieden und Religionsfreiheit herzustellen. Das scheint in gewisser Weise auch für die Zeit bis etwa 1575 gelungen zu sein. Allerdings muß hier erwähnt werden, daß mit dem Verbot des Franziskanerklosters in Emden gegen Ende der fünfziger Jahre des 16. Jahrhunderts nur noch wenige katholische Inseln in Ostfriesland blieben, wie etwa Kloster Thedinga oder auch Kloster Barthe. Doch praktisch war die katholische Kirche in Ostfriesland in jenen Tagen verboten. Aber es gab im Lande eine größer werdende Anzahl von Täufern und Juden.

Erst mit der Belehnung der beiden Grafenbrüder Edzard II. und Johann begann eine neue Entwicklung in Ostfriesland, die ab 1575 durch die Berufung des Calvinisten Menso Alting, der bis zu seinem Tode 1612 in Emden blieb, auf die Spitze getrieben wurde<sup>17</sup>. Jetzt erst erhielten die Auseinandersetzungen ihre volle Schärfe. Alting erließ bereits 1576 eine Coetusordnung. In dieser wurde unter Ziffer VIII festgestellt<sup>18</sup>:

„Eaque incorrupte, pure ac sincere doceretur, ut est in libris prophetis et apostolicis, in vetustis symbolis, in Augustana Confessione, in Locis communibus Philippi Melanchthonis, aliorumque praeclarissimorum virorum scriptis comprehensa et explicata“.

[Und unverfälscht, klar rein gelehrt werde, wie sie in den prophetischen und apostolischen Büchern, in den alten Symbolen, in der Augsbургischen Konfession, in den Hauptlehren des Philipp Melanchthon und in den Schriften anderer bedeutender Männer zusammengefaßt und ausgeführt sind].

Dann heißt es noch einmal unter Ziffer XVI:

„[...] ex supra dictis prophetis et apostolicis scriptis, ex symbolis, Augustana Confessione, Locis communibus Ph. Melanchthonis, a ministris Embdanae ecclesiae anno 1554 brevis catechismus conscriptus et in lucem editus est“.

[Aus den oben genannten prophetischen und apostolischen Schriften, aus den Symbolen, der Augsburgischen Konfession, den Hauptlehren Ph. Melanchthons (und) dem von den Emdener Pastoren im Jahre 1554 als kurzer Katechismus zusammengeschrieben und ans Licht gebracht sind].

Das sind natürlich durchaus klare Aussagen bezüglich des Bekenntnisses. Allerdings ist bei der Confessio Augustana nicht gesagt, ob es sich um die invariata von 1530 oder um die variata von 1540 handelt. Das letztere ist

16 Ebd. S. 183.

17 Ebd. S. 207 ff.

18 Emil Sehling (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. VII. Band, Niedersachsen, II. Hälfte, Die außerwelfischen Lande. I. Halbband, Tübingen 1963. Hier: Acta coetus pastorum ecclesiarum Frisiae Orientalis. Hg. von Anneliese Sprengler-Ruppenthal. S. 436 ff [zit.: Sprengler-Ruppenthal].

wohl der Fall, wie auch der Hinweis auf den Katechismus von 1554 zeigt, denn dieser war reformiert.

Als weiteres ist an ein Unionsgespräch zu erinnern, das Graf Edzard II. angeregt hatte. Dabei wurden die Gegensätze zwischen den Reformierten und Lutheranern noch sehr viel deutlicher herausgestellt. Im Jahre 1583 ließ Graf Edzard II. den Emdener Coetus verbieten, da dieser ihm zu stark reformiert geprägt war. Darüber kam es zur faktischen Trennung des Landes in zwei Konfessionen. Graf Johann, der Unverheiratete, stand auf Seiten der Reformierten. Graf Edzard II., der die schwedische Königstochter Katharina zur Frau hatte, war lutherisch. Graf Johann erhielt die Ämter Leerort, Stickhausen und Greetsiel. Dieses Gebiet versuchte er entsprechend dem Grundsatz des Augsburger Religionsfriedens von 1555, „Cuius regio, eius religio“ vor allem durch die Leeraner Coetusordnung von 1583 reformiert zu gestalten<sup>19</sup>. Diese Ordnung, die sich nach ihrer Bekenntnisaussage mit allen reformierten Ländern und Orten in Europa verbunden weiß, unterschrieben 47 Pastoren aus den Ämtern Leerort und Stickhausen. Wie weit sie damit alle gleich reformiert waren, mag dahingestellt sein<sup>20</sup>.

Graf Edzard II. führte in den ihm verbliebenen Ämtern Emden, Norden, Berum, Aurich und Friedeburg die lutherische Konfession ein, soweit das noch nötig war. Dabei stieß er vor allem im Amt Emden auf massiven Widerstand der Reformierten. Dort saß ein so entschiedener Calvinist wie Menso Alting. Darum kam es auch zu Auseinandersetzungen zwischen dem Grafen und Alting, so z.B. als 1588 die zehnjährige Tochter Graf Edzards II. starb. Der Graf wohnte zwar schon lange nicht mehr in Emden, sondern in Aurich, aber er wollte seine Tochter im Erbbegräbnis der Cirksema in der Großen Kirche in Emden beisetzen lassen. Als der Leichenzug dort ankam, bot sich Alting an, die Trauerrede zu halten und stellte sich vor die Kanzel. Der Graf traute sich nicht, ihn davonzujagen, sondern ließ seine Tochter ohne Predigt in der Großen Kirche beisetzen. Er zog nach der stillen Beisetzung mit der Trauergemeinde auf seine Burg in der Stadt Emden unmittelbar neben der Kirche und ließ dort seinen Hofprediger die Traueransprache halten<sup>21</sup>. Damit war endgültig der Bruch in zwei feindliche Lager hergestellt und der Religionsfriede zerbrochen.

Schon vorher, im Jahre 1586, hatte Graf Edzard II. versucht, den Lutheranern in Emden zu einer Kirche zu verhelfen. Er wollte ihnen die Gasthauskirche öffnen, aber diese war im Besitze der reformierten Kirche.

19 Ebd. S. 440-451.

20 Ebd. S. 443-446.

21 Smid I, 230 ff.

Ebenso scheiterte er mit dem Fleischhaus, einer schönen gotischen Kapelle am Neuen Markt. Schließlich blieb ihm nur noch die Neue Münze, die sich in gräflichem Besitz befand. Ein Pastor und ein Lehrer wurden angestellt. Das war aber nur ein schwacher Versuch des Grafen in seiner eigenen Stadt gegenüber einem übermächtigen Kirchenrat reformierter Konfession<sup>22</sup>. Über die Entwicklung in den Landgemeinden wissen wir weniger. Aber beide Grafen versuchten, je ihrer Konfession zur Alleinherrschaft in ihrem Gebiet zu verhelfen.

Im Jahre 1589 kam es zu einem ersten Aufstand in Emden. Die Vierziger wurden gebildet<sup>23</sup>. Das waren vierzig Männer, die eine Art Nebenregierung bildeten. Diese erkannten Graf Edzard II. zunächst nicht an. Etwa gleichzeitig begann Menso Alting einen Streitschriftenkrieg, der von lutherischer Seite erwidert wurde. Dabei ging es vor allem um den Nachweis, daß die andere Partei letztlich keine Daseinsberechtigung in der Stadt Emden hatte. Emden war schon immer reformiert oder eben lutherisch gewesen. So war die Sache nicht zu entscheiden.

Als Graf Johann im Jahre 1591 kinderlos starb, fielen seine Ämter wieder an Graf Edzard II. zurück, der die lutherische Religion vertrat. Damit hätte diese Angelegenheit entschieden werden können, denn der Augsburger Religionsfriede sagte, wonach auch beide zu handeln versuchten: *cuius regio, eius religio*. Doch dieser Grundsatz ließ sich so einfach nicht mehr in Ostfriesland durchsetzen. Das Eigenrecht der Gemeinde, das sich seit 1535 auf die neuen Verhältnisse umgestellt und weiterentwickelt hatte, stand dem entgegen. Außerdem war die Zahl der niederländischen Flüchtlinge im Lande immer noch eine beträchtliche. Diese standen inzwischen, von Ausnahmen abgesehen, fest im reformierten Lager. Die Eigenständigkeit der Gemeinden, starker niederländischer Einfluß und dazu ein lutherischer Landesherr für Ostfriesland, das drängte auf eine Regelung.

In dem schon erwähnten Streitschriftenkrieg ging es bald um mehr als nur um den Nachweis, daß die andere Seite dort nichts zu suchen hatte<sup>24</sup>. 1592 wurde von Emden reformierter Seite ein „*missive oder Sendbrieffe etlicher Guthertzenigen / unnd Gelehrten Studenten / samt einer Böpstlichen Bulla, An Licentiatum Hermannum Hamelmann*“ herausgegeben. Darin wurde das in der reformierten Gemeinde in Emden seit mindestens fünfzig Jahren praktizierte Pfarrwahlrecht ausführlich beschrieben. Hierauf nahm

---

22 Ebd. S. 229 f.

23 Walter Deeters, Geschichte der Stadt Emde n von 1576-1611. In: Ostfriesland im Schutze des Deiches, hg. von Gisbert Wiltfang, Leer 1994, Band X, S. 288 ff.

24 Smid I, S. 234 ff.

die „Summarische beschryvinge der ordnung in der christlichen kercken to Embden. dat is, van den predigern, oldesten, diaken und derem ampte, und erstlich van den predigern und ehrem beröp“, gedruckt 1594 bei Berendt Peterß in Bremen, ausdrücklich Bezug<sup>25</sup>. Im Text wird dann der Emdener Katechismus von 1554 erwähnt und damit deutlich herausgestellt, daß es sich um eine reformierte Kirchenordnung handelt. So steht sie allerdings außerhalb dessen, was nach dem Augsburger Religionsfrieden als friedensfähig angesehen wurde.

Ganz anders war der Entwurf der Marienhafer lutherischen Kirchenordnung von 1593. Diese Kirchenordnung erschien nicht im Druck, sondern von ihr gibt es nur zeitgenössische Handschriften<sup>26</sup>. Dabei berief sich Graf Edzard II., in dessen Namen diese Ordnung herausgegeben wurde, auf seinen Vater, nämlich Enno II., die Augsburger Konfession von 1530 und die Lüneburger Kirchenordnung von 1535. Allerdings bezogen sich auch die Reformierten auf die Augsburger Konfession in ihrer Kirchenordnung von 1594, nur meinten sie damit die Variata von 1540, von der sie sich nicht abgesondert hätten. In der Marienhafer Kirchenordnung von 1593 wurde der Versuch unternommen, eine lutherische Ordnung einschließlich der Formula Concordiae für Gesamtostfriesland verbindlich zu machen. Sie wurde unterzeichnet von dem Hofprediger Petrus Heß, den beiden Norder Pastoren, dem Auricher Pastor, den beiden Pastoren von Marienhave, den Pastoren von Nesse, Arle, Petkum, Osteel, Wolthusen, Woquard, Riepe, Engerhave, Hinte, Suurhusen, Loquard und von Pastor Johannes Ligarius in Emden. Die Pastoren von Emden, Wolthusen, Hinte und Suurhusen wurden allerdings bald von ihren Ämtern vertrieben, weil diese Orte wieder reformiert wurden oder es schon immer gewesen waren. Doch der freien Pfarrwahl durch die Gemeinden begegnen wir in der reformierten Kirchenordnung wie auch in der lutherischen. In beiden Ordnungen wurde zurückgegriffen auf den Anhang der Ordnung von 1535, da ja für ganz Ostfriesland, welcher Konfession die Gemeinden auch sein mochten, das Pfarrwahlrecht vorgesehen war.

Bereits im August 1593 auf dem Landtag zu Norden hatten die Emdener die Beschwerde eingebracht,

„daß sie die wahre christliche Religion, welche sie von Anfang der Reformation seit numehr 70 Jahren gehabt hätten [...] und daß alles, was derselben zuwider, als der Juden Synagoge, die Trennung auf der Neuen Münze [das waren die Lutheraner], mancherlei Versammlungen der Wiedertäufer und andere abge-

25 Ebd. S. 245 ff; Sprengler-Ruppenthal, S. 480-513

26 Smid I, S. 244 f; Sprengler-Ruppenthal, S. 683-724

schafft werden mögen und sonderlich, daß Seine Gnaden (wie bei der Fräulein sel. Begräbnis geschehen) die Bürger in ihrer Religion nicht durch solche neue Veränderung wollen hinfüro turbieren<sup>27</sup>.

Darauf schrieb Graf Edzard II.: Das Recht, Juden und Mennoniten zu dulden, den Lutheranern den Gottesdienst zu gestatten, über seine Tochter von dem Hofprediger die Leichenrede halten zu lassen, das könnte mit ihm mit Fug nicht disputiert werden. Doch bereits am 13./23. März 1594 tauchte auf dem Landtag in Aurich diese Beschwerde wieder auf<sup>28</sup>. So heißt es darin: „Es ziemt sich nicht für die weltliche Obrigkeit, über die Gewissen zu herrschen [!]. Der Graf möge ihnen die ordentliche Berufung und Wahl der Pastoren und Kirchendiener, Diakone und Kirchenvögte wie von altem Herkommen frey gestatten“<sup>29</sup>.

### III.

Im Sommer 1594 wurde Groningen aus dem katholischen Machtbereich befreit. Menso Alting, der aus Groningen stammte und dort auch die Schule besucht hatte, wurde eingeladen, nicht nur die Eröffnungspredigt zu halten, sondern zugleich auch die kirchlichen Verhältnisse neu zu ordnen. Graf Edzard II. verbot Alting die Reise nach Groningen. Er fuhr aber und konnte es im Anschluß daran sogar wagen, dem Emdener Kirchenvolk seinen Rücktritt anzubieten. Das Volk jubelte ihm zu und bat ihn dringend zum Bleiben. In dieser gereizten Situation verlangte der Graf Einblick in die Armenbücher der Stadt Emden. Er fürchtete, daß dort Mißbrauch getrieben würde und größere Summen von den Geldern in die Niederlande abgezweigt worden wären. Diese Einsicht wurde ihm verweigert, und so kam es dann zur sogenannten unblutigen Revolution von Emden am 18. März 1595<sup>30</sup>. Der Graf befand sich zu diesem Zeitpunkt nicht in der Stadt. Man sammelte sich in der Großen Kirche, besetzte von dort aus alle wichtigen Plätze in der Stadt und entfestete die Burg des Grafen. Die Niederlande standen bei dieser Aktion im Hintergrund, und der Graf hatte notgedrungen dem Delfzijler Vertrag zuzustimmen. Dieser Vertrag vom 15. Juli 1595 wurde zwischen dem Grafen Edzard II., den Bürgermeistern, dem Rat und

27 Enno Rudolf Brenneysen, Ostfriesische Historie und Landesverfassung, Band I, Aurich 1720, S. 413 f.

28 Harm Wiemann, Materialien zur Geschichte der Ostfriesischen Landschaft, Aurich 1982, S. 66.

29 Ebd.

30 Hajo van Lengen (Hg.), Die Emdener Revolution von 1595. Kolloquium der Ostfriesland-Stiftung am 17. März 1995 zu Emden. Aurich 1995.

mit der „gemyeyne(n) burgerschap der Stadt Emden“ abgeschlossen<sup>31</sup>. Darin heißt es<sup>32</sup>:

„Erstens, daß in der alten Stadt Emden, auf Faldern, in den Vorstädten, auf der Münze oder sonstwo öffentlich keine andere Religion gelehrt, ausgeübt oder geduldet werden soll als die, die gegenwärtig in der Großen und Gasthauskirche gepredigt wird, ohne daß indessen jemand in seinem Gewissen beschwert oder überprüft werden soll. Seiner Gnaden wird jedoch, wenn er auf der Burg Hof hält, die Art des Hofgottesdienstes überlassen.

Die Ernennung, Berufung, Präsentation und Kollation der Prediger oder Kirchendiener soll bei der Gemeinde und ihren Mitgliedern stehen und bleiben, aber die Bestätigung bei S.G. Dieser wird sie ohne Widerspruch oder Einrede gegen die Person vornehmen. Die Ältesten sollen ihre Ämter in der Kirche ausüben, und die Diakone sollen nach den kirchlichen Anordnungen frei und ohne irgendwelche Behinderung in ihrer Rechnungs- und sonstigen Amtsführung für die Armen sorgen“.

Um diese zwei Hauptgegenstände ging es in der Auseinandersetzung zwischen dem Grafen und der Stadt Emden. Einmal um die Religionsausübung, nämlich daß man in Emden nur die reformierte Religion lehren dürfe, ohne Rücksicht darauf, ob sie nun religionsfriedensfähig war oder nicht. Jegliche andere Religionsausübung war danach in der Stadt verboten. Nach den Katholiken verschwanden nun auch die Lutheraner aus dem Gottesdienstleben der Stadt. Sie wurden nicht aus Emden vertrieben, aber einen eigenen Gottesdienst durften sie nun nicht mehr feiern. Sie hatten ab sofort die reformierten Gottesdienste zu besuchen oder nach dem lutherischen Petkum zu gehen. Was mit Juden und Mennoniten geschah, war zwar faktisch noch offen. Aber nach dem Wortlaut des Vertrages hatten auch sie keine Existenzberechtigung mehr in der Stadt. Zum anderen ging es um die Ernennung der Prediger in der Stadt. Bei ihnen war nur noch das Bestätigungsrecht dem Grafen vorbehalten. Entscheidungsfreiheit gegenüber dem Gewählten stand ihm aber nicht zu, so daß sich die Bestätigung nur auf einen Formalakt beschränkte. Die Ältesten und Diakone bedurften der Bestätigung nicht, und auch die Einsichtnahme in die Rechnungslegung der umfangreichen Diakoniegelder war dem Grafen verwehrt.

Am 29. Dezember 1595 übergab Graf Edzard II. seine Stellungnahme gegen den Delfzijl Vertrag an die kaiserliche Kommission, die durch den Grafen Simon VI. zur Lippe geführt wurde. Darin heißt es u.a.<sup>33</sup>:

---

31 Harm Wiemann, Die Grundlagen der landständischen Verfassung Ostfrieslands. Die Verträge von 1595 bis 1611, Aurich 1974. Hier: Der Vertrag von Delfzijl vom 15. Juli 1595, S. 112-137.

32 Ebd. S. 117, deutsche Übersetzung.

33 Brenneysen (wie Anm. 27), Bd. II, S. 77.

„So werden auch zum fünften die Diener des Göttlichen Worts Augsburgischer Confession von den Untertanen, welche in Religionssachen einer anderen Meinung sein mögen, übel traktiert und gehalten / wie in specie etlichen Orten, auch Emders Amts Hausleute unterschiedliche Pastores zum Teil in ihren Häusern überfallen / dieselbige / wenn sie mit Gewalt die Türen auflaufen / übel geschlagen / auch zum Teil / wenn andere Priester den Gottesdienst verrichtet / und von der Kanzel gestiegen / in der Kirche überwältigt / und mit Stößen und Schlägen übel empfangen / wann sie aber darum in rechtmäßiger billiger Strafe gezogen werden sollen / unangesehen, daß sie die Tat nicht verleugnen können / dürfen sie gleichwol unverschämt für geben / daß solches der anwesenden gnädigen Herrn nicht gebühre / und sie wider die alte Ostfriesische Freiheit / einen alten Friesen mit einziger Strafe zu belegen / ehe und bevor er durch weitläufige Prozesse und Erkenntnis dazu verurteilt. O tempora! O mores! können auch nunmehr einen Richter finden/ für welchen eine solche Erörterung nach ihrem Gefallen geschehen möge“.

Offensichtlich war es nach dem Delfzijler Vertrag von 1595 in einigen Gemeinden zu Exzessen gekommen, denen der Graf hilflos gegenüberstand. Dort ließ man seiner Wut freien Lauf und erhielt zur Antwort, daß man ein freier Friese sei und es sich überhaupt nicht gefallen lasse, ohne ein entsprechendes Gerichtsurteil bestraft zu werden. Das hatte zwar Graf Edzard II. vor, aber ihm fehlte offensichtlich die Macht, dieses durchzusetzen. Hier machte sich schon bemerkbar, was vor allem der Historiker und spätere Rektor der Universität Groningen, Ubbo Emmius, von der friesischen Freiheit ausgebreitet hatte, nämlich daß die Friesen frei seien und keinem Grafen untertan wären. Hier handelte es sich wohl um reformierte Gemeinden, die glaubten, auf diese gewalttätige Weise ihr Recht wiederherstellen zu können. Der Graf hatte ihnen möglicherweise gegen ihren Willen Pastoren aufgezwungen. Nun entledigten sie sich ihrer auf diese Weise. Wahrscheinlich würde der Delzijler Vertrag nicht nur in Emden Auge, sondern auch in den Dörfern außerhalb Emdens entsprechend angewendet. Die Emders hatten den lutherischen Pastoren Johannes Ligarius vertrieben. Also machte man sich in den Dörfern entsprechend auch über die lutherischen Pastoren her. Erst 1599 wurde mit den Konkordaten erlaubt, daß sich die Gemeinden auf ordentliche Weise von den ihnen aufgezwungenen lutherischen Pastoren befreien konnten. Um welche Dörfer es sich 1595 handelte, ist leider unbekannt. Vielleicht waren es Orte wie Hinte, Wolthusen oder Suurhusen, deren Pastoren die lutherische Marienhafer Kirchenordnung von 1593 unterschrieben hatten.

Am 8. Januar 1596 verfaßte Graf Edzard II. eine abermalige Beschwerde an die kaiserliche Kommission<sup>34</sup>. In § V 2 verwies der Graf darauf, daß das

<sup>34</sup> Ebd. II, S. 95.

Jus Patronatus von keiner Gemeinde nachgewiesen werden könne; daß es aber sein Vater, Enno II., im Anhang zur Kirchenordnung seinen Untertanen mit Bezug auf das Sendrecht zusagte, hatte er offensichtlich vergessen. Desgleichen schien er sich zu irren, wenn er behauptet, er habe niemals das Patronatsrecht aus der Hand gegeben. Auch dafür gibt es nicht nur für Emden eine Fülle von Beispielen. Selbst für einige Landgemeinden haben sich solche Zeugnisse erhalten, so z.B. für Neermoor vom 12. Oktober 1567 oder für Twixlum vom 15. Dezember 1567<sup>35</sup>. Das Berufen auf den Passauer Vergleich von 1552 und auf den Religionsfrieden von Augsburg 1555 gilt eben letztlich nicht für Ostfriesland, denn beide angeführten Beispiele handeln von 1567. Dabei muß man bedenken, daß die Quellenlage in Ostfriesland sehr mangelhaft ist, was das 16. Jahrhundert anlangt. Ebensowenig gilt auch das, was unter § VI steht. Hier vergaß der Graf, daß er alles andere als ein Freund der Reformierten war. Auch trifft nicht zu, was er über den Adel sagt, so etwa für Petkum. Petkum war damals eine Herrlichkeit mit fünf Pfarrstellen; zwei Pfarrstellen gab es in Petkum, zwei in Ditzum und eine in Pogum. Von Pogum hat sich ein Begehren der Gemeinde an den Herrn von Petkum erhalten, in dem diese ihm am 4. Januar 1619 diesem anzeigte, daß sie einen Pastoren gewählt habe und um Bestätigung bat, was dann auch geschah.

Insofern braucht man sich dann auch nicht über die Antwort von Kaiser Rudolf II. und dessen Resolution vom 13. Oktober 1597 aus Prag zu wundern<sup>36</sup>. Darin wird zwar der Delzijler Vertrag aufgehoben, aber der gesamte Inhalt sollte nun nicht als Delfzijlsche, sondern als Kaiser Rudolfs II. Resolution in Kraft treten. Dazu wurde offensichtlich auch weit über Emden hinaus der Inhalt dieses Vertrages auf die ganze Grafschaft ausgedehnt. Hier lag also durchaus auch schon von kaiserlicher Seite ein Hinweis vor, der in Richtung auf die Konkordate von 1599 führte. Zwar wurde hier der Religionsfriede genannt, damit natürlich der Augsburger Religionsfriede von 1555 gemeint. Aber ob damit auch die Augsburger Konfession von 1530 oder eben auch die von 1540 gemeint ist, geht noch nicht aus dem Papier hervor.

Am 1. März 1599 war Graf Edzard II. im Alter von 66 Jahren gestorben. Nach Aussagen von Wiarda<sup>37</sup> war er ein schwacher Regent, der sich noch im Mai 1598 während des wichtigen Leeraner Landtages mit seinen Söhnen auf die Jagd im Rheiderland begeben hatte.

35 Smid I, S. 187 f.

36 Brenneysen (wie Anm. 27), II, S. 85.

37 Tilemann Dothias Wiarda, Ostfriesische Geschichte. Dritter Band von 1540 bis 1611, Aurich 1793, S. 305 ff.

Enno II. kam im Alter von 35 Jahren an die Regierung. Bevor ihm aber gehuldigt wurde, stellte man so etwas wie eine Wahlkapitulation zwischen den Landständen und dem Grafen auf, die Konkordate vom 6. Juni 1599. Diese wurden dann schließlich auch noch im Osterhusischen Akkord vom 21. Mai 1611 bestätigt und sind damit so etwas wie ein Teil des Staatsgrundgesetzes von Ostfriesland. Damit haben wir die Ausführungen, die diesem Lande bereits 49 Jahre vor dem Frieden von Osnabrück und Münster Religionsfreiheit zwischen den Lutheranern und Reformierten bescherte.

Man brachte den Abschnitt in den Konkordaten sehr ausführlich, der die Sache mit dem Religionswesen behandelte. Darin wird zunächst über das verhandelt, was religionsfriedensfähig ist. So wurde in aller Ausführlichkeit darüber debattiert, wie Lutheraner und Reformierte sich beide auf die *Confessio Augustana* gründen. Dabei wurden beide gleichgestellt. Niemand sollte den andern in irgendeiner Weise bekämpfen. So heißt es da<sup>38</sup>:

„[...] eß [sollte] bey dem herkommen bewenden [gelassen werden] und das öffentliche exercitium religionis in solchem stande, wie wir eß in einer sowoll alß der andern mæining bey annehmung unserer græflichen regierung befunden, bleiben zu laßen.“ [...] „Setzen, ordnen und gebieten demnach ernstlich, daß alle und jede stedte, stende und gemeinde unser grafschaft Ostfrießlandt, bey demienigen exercitio, meinung und vorstand Augustanae Confessionis frey und unverhindert gelaßen werde, welches bey ieglicher gemeinde herbracht, ietzo ohne contradiction öffentlich geübt wird, und darzu sie sich ieder zeit bekant und biß uf diese zeit bekennen und halten, daß auch niemand, was wurden, wesens oder standes der sey, umb keinerlei ursach willen, wie dieselben namen haben mag, auch in waß gesuchten schein es geschehe, den andern, so seiner meinung nicht ist, anfeinde, heimlich oder öffentlich lestere, schende, schmehe oder sonsten verfolge und beleidige, kein teil deß andern religion kirchengebreuche und ceremonien, alß ob dieselbe der Augspurgißen Confession ungemeeß, und deß religionsfriedens unfehig praegavire und anziehe, sondern ein jeder bey dem andern friedlich und ruhig wohne, mit guetter, rechter freundschaft und christlicher liebe treuwlich meine und mit absagung alleß deß-iennigen mißtrauwens, so etwa auß dieser spaltung erwachßen, jedes teil den andern craft dieses landtages einmütigen schlußes, bey seiner religion, glauben, kirchengebreuchen, ordnungen und ceremonien, auch allen andern zur geistlichkeit gehörenden guettern und rechten geruhiglich und friedlich bleiben laße.“

Wenn es aber doch einmal zu Auseinandersetzungen käme, so wäre darüber friedlich zu verhandeln. Einigte man sich aber nicht, dann sollte wie folgt verfahren werden, damit der Religionsfriede darüber nicht zerbräche<sup>39</sup>: „Eß gehe nun dis colloquium fort und man vogleiche sich oder nicht, so

38 Wiemann (wie Anm. 31), S. 160-194, Die Konkordate vom 7. November 1599, hier: S. 167.

39 Ebd. S. 168 f.

soll dennoch demiennigen, waß hiebevord des freyen exercitii religionis halber verordnet ist, sein stracker lauf gelaßen und hierauf das religionswesen gaar nicht gegruendet werden.“

Allerdings kam es niemals zu solchen Verhandlungen, was zu erwarten gewesen wäre.

Mit den Konkordaten von 1599 war damit der Streit auf kirchlichem Gebiet beigelegt, auf welche Weise denn nun die Reformierten als religionsfriedensfähig anerkannt werden sollten. Es geschah, wie später im Frieden von Osnabrück und Münster im Jahre 1648. Beiden Konfessionen wurde in Ostfriesland zugestanden, daß sie sich auf die Augsburgische Konfession von 1530 und auf die von 1540 berufen konnten. Die katholische Kirche, die es in Ostfriesland damals nicht mehr gab, fand in diesen Auseinandersetzungen keine Erwähnung. Juden und Mennoniten der verschiedenen Richtungen blieben im Lande. Der Emdener Kirchenrat forderte den Magistrat der Stadt in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts zwar auf, die Juden zu vertreiben, doch ohne Erfolg. Im Gegenteil, der Magistrat duldete nicht nur die Juden, sondern gab ihnen Raum, sich weiter zu entfalten. Die heute noch existierende Mennonitengemeinde in Emden hat eine Tradition seit 1530, die in Leer seit 1540 und die in Norden seit 1556.

Unklarer ist, wie sich die Landgemeinden nach 1599 entwickelten. Hier kam es noch zum Wechsel ganzer Gemeinden aus dem lutherischen Verband in das reformierte Lager. Doch bis etwa 1650 ist auch diese Phase abgeschlossen<sup>40</sup>. Zu dieser Zeit war Ostfriesland in einparochial lutherische und einparochial reformierte Gemeinden eingeteilt. Der Grundsatz des Augsburger Religionsfriedens von 1555 „cuius regio, eius religio“ war hier nicht im Besitz des Landesherrn, sondern seit den Konkordaten von 1599 auf die Einzelgemeinde gefallen.

Doch dieser Zustand, wie er sich seit etwa 1650 eingespielt hatte, hielt kaum 25 Jahre. Nach verschiedenen Versuchen in Emden und in Norden, die scheiterten, bildete sich 1673 in Leer eine lutherische Gemeinde als Freikirche neben der dort herrschenden reformierten Gemeinde<sup>41</sup>. In der lutherischen Gemeinde Norden folgten die Reformierten im Jahre 1684<sup>42</sup>, im reformierten Emden kamen die Lutheraner 1685<sup>43</sup>, im lutherischen Aurich 1701 die Reformierten zu einer eigenen Gemeinde<sup>44</sup>. Bereits 1694 bekamen

40 Smid I, S. 270 u. 309: Konfessionsgrenzen in Ostfriesland um 1660.

41 Ebd. S. 333-339.

42 Ebd. S. 339-344.

43 Ebd. S. 345-347.

44 Ebd. S. 347.

die Lutheraner in der Herrlichkeit Gödens, die reformiert war, ein Indult und bauten hier 1695 eine Kirche<sup>45</sup>. In der Herrlichkeit Gödens erhielt außerdem die reformierte Gemeinde, die die alte Kirche in Gödens hatte, einen Kirchbau in Neustadtgödens. Auch die Katholiken errichteten dort ihren ersten Kirchbau nach der Reformation. Als schließlich noch die Juden mit einer Synagoge hinzukamen und die Mennoniten mit einem Gotteshaus, gab es in diesem weniger als 700 Einwohner zählenden Ort fünf Gotteshäuser, von denen heute noch zwei, nämlich das lutherische und das katholische, in Gebrauch sind.

Weitere Abspaltungen ereigneten sich erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts in Loga<sup>46</sup>, und zu Beginn unseres Jahrhunderts auf der einzigen reformierten Insel, nämlich auf Borkum<sup>47</sup>.

Der bisherige Schlußpunkt in der Aufteilung von reformierten und lutherischen Gemeinden geschah 1955 in Weener und bald danach in Bunde, wo lutherische Gemeinden im reformierten Umfeld gegründet wurden<sup>48</sup>. Sieht man von den hier genannten Fällen ab, so gibt es bis zum heutigen Tage weite Bereiche im ländlichen Gebiet in Ostfriesland, in dem es noch einparochial reformierte und einparochial lutherische Gemeinden gibt.

---

45 Ebd. S. 347-352.

46 Ebd. S. 478 f.

47 Ebd. S. 479.

48 Ebd. S. 581-587.